



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR

# BILDUNGSFREISTELLUNG

## Fünf Tage für dein Thema!



# Schon gewusst?

In jedem Ausbildungsjahr kannst du dich bis zu **fünf Tage** von deinem Betrieb freistellen lassen, um eine gesellschaftspolitische Weiterbildung zu besuchen.

Das heißt: statt zur Arbeit gehst du zu einer Bildungseinrichtung und beschäftigst dich dort mit einem **aktuellen Thema, das dich interessiert**.

Das könnten Fake News sein oder der Umgang mit Extremismus, Hate Speech oder Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder Nahostkonflikt, Wattenmeer oder Kultur aus aller Welt.

Du musst dafür **keinen Urlaub nehmen** und **bekommst weiter dein Gehalt**.



**Voraussetzung** ist, dass in deinem Ausbildungsbetrieb mehr als **fünf Personen** arbeiten und du schon länger als **sechs Monate** dort deine Berufsausbildung machst.

Mehr Informationen und alle Veranstaltungen, für die du Bildungsfreistellung nehmen kannst, findest du auf unserer Homepage:

[www.bildungsfreistellung.rlp.de](http://www.bildungsfreistellung.rlp.de)





# Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR

## **Impressum:**

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Telefon 06131 16-2893 bzw. 16-2736

Telefax 06131 16-2997

[bildungsfreistellung@mbwwwk.rlp.de](mailto:bildungsfreistellung@mbwwwk.rlp.de)

[www.bildungsfreistellung.rlp.de](http://www.bildungsfreistellung.rlp.de)

Redaktion: Claudia Gruno, Nina Schwenzl

Erscheinungstermin: Dezember 2020

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.